



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 1/14 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktkennzeichnung

Produktbezeichnung:	MC626 MAK WELDING
Registrierungsnummer:	Nicht erforderlich, da das Produkt ein Gemisch und keine Verbindung ist
Sonstige Kennzeichnungsmethoden:	Nicht festgelegt

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Trennmittel zum Schweißen <i>Nur für die industrielle oder gewerbliche Nutzung</i>
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht festgelegt

#### 1.3 Daten des Inverkehrbringers, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer: (Verantwortlicher für die Vermarktung)	A&S International Ltd The Old Brewery 2 Brewery Court High Street Theale RG7 5AH Vereinigtes Königreich Tel.: +44 (0) 118 930 4321 / E-Mail: <a href="mailto:hello@aands-international.com">hello@aands-international.com</a>
---	---

Verantwortlich für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts: Gustav Vigato, Academical Team s.r.o.; Náměstí Přátelství 1518/2; 102 00, Prag - Hostivař;

#### 1.4 Notrufnummer

Toxicology Information Centre, Na Bojišti 1, Prag; Tschechische Republik; 24/24: +420-224919293 / +420-224915402.  
Information bezüglich eventueller Gesundheitsrisiken: akute Vergiftung bei Menschen/Tieren.

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

**Allgemeine Einstufung des Gemischs: Das Gemisch wird gemäß (EG-) Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft.**

Wichtige Auswirkungen auf die Gesundheit:	Das Konzentrat des Gemischs wird als reizend eingestuft. Der direkte Kontakt mit den Augen kann schwere Augenreizungen verursachen. Die fortgesetzte oder wiederholte Berührung mit der Haut kann die Haut entfetten und leichte Hautreizungen verursachen. Das Verschlucken von größeren Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen. Das Einatmen der Dämpfe/Aerosole kann Reizungen der Schleimhäute und der Atemwege verursachen.
Wichtige Auswirkungen auf die Umwelt:	Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft. Unter normalen Verwendungsbedingungen werden keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet. Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien bezüglich der biologischen Abbaubarkeit aus der (EG-)Verordnung Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel.

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Augenreiz. 2 H319 Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizungen
	STOT SE 3 H335 Spezifische Zielorgantoxizität — einmalige Exposition, Kategorie 3 Kann die Atemwege reizen.

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

<b>2.2 Kennzeichnung</b>					
Enthält:	Nicht erforderlich				
Gefahrenzeichen:					
Signalwort:	<b>WARNUNG</b>				
Gefahrenhinweise:	H319 Verursacht schwere Augenreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.				
Zusätzliche Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich				
Zusätzliche Kennzeichnung für bestimmte Gemische:	Nicht erforderlich				
Sicherheitshinweise:	P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P301+P330 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. P501 Inhalt/Behälter einem Gefahrstoffsammelpunkt zuführen.				
Weitere erforderlichen Kennzeichnungen:	Nicht erforderlich				

<b>2.3 Sonstige Gefahren</b>	<p>Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung: Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.</p> <p>Äthanoldämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft. Die Dämpfe können sich auf Bodenhöhe verbreiten und entfernte Zündquellen erreichen und ein Flammenrückschlagrisiko verursachen.</p> <p>Verunreinigte Flächen/Böden können rutschig sein.</p>				
------------------------------	--	--	--	--	--

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

Gemisch/wässrige Lösung von Tensiden und Hilfsverbindungen

<b>3.1 Stoffe</b>	nicht zutreffend				
<b>3.2 Gemische</b>	Stoffe, die Gesundheits- oder Umweltgefahren im Sinne der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008 verursachen, einem regionalen Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz unterliegen, als PBT und/oder vPvB eingestuft sind oder auf der Kandidatenliste ausgeführt sind:				

Stoff REACH-Registrierungsnummer	Inhalt (% w/w)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung nach 1272/2008/EG*		Exposi- tions- grenz- werte
Äthanol REACH-Nr. 01-2119457610-43-xxxx	< 10	200-578-6 64-17-5 603-002-00-5	Entzündliche Flüssigkeit 2	H225	Nationale Exposi- tionsgrenze siehe 8.1
Alkaneolamin-/Benzoat-Verbindung REACH-Nr. noch nicht verfügbar	< 1	500-220-1 68515-73-1 110615-47-9	Augenreizungen. 2 STOT SE 3	H319 H335	–

+\* Die vollständigen Texte der verwendeten Einstufungsabkürzungen und Gefahrenhinweise (H-Sätze) sind in Abschnitt 16 aufgeführt.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC626 MAK WELDING**

Seite:  
- 3/14 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Alle Benutzer- und Sicherheitshinweise auf der Verpackung beachten. Unter normalen Verwendungsbedingungen werden keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit erwartet. Bei unerwarteten Unfällen, Gesundheitsproblemen oder Zweifeln ist ein Arzt unter Vorlage dieses Sicherheitsdatenblatts hinzuzuziehen. Bewusstlose Personen in die sichere Seitenlage bringen und ihre Atmung beobachten. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeit einflößen.

**Einatmen:** Bei Auftreten unerwarteter Probleme nach Einatmen der Aerosole/Dämpfe, die Person aus dem Expositionsbereich bringen. Bei Atemreizungen, Schwindel, Übelkeit und Bewusstlosigkeit ist sofort ein Arzt hinzuzuziehen. Bei Atemstillstand ist die Beatmung mit mechanischen Mitteln oder Mund-zu-Mund-Beatmung zu unterstützen.

**Berührung mit der Haut:** Sofort die verschmutzte Kleidung ausziehen. Den betroffenen Bereich sofort und mehrfach mit Wasser und Seife waschen. Eine geeignete Hautschutzcreme verwenden. Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt hinzuzuziehen.

**Kontakt mit den Augen:** Bei einer eventuellen Berührung, Augenlider offen halten und sofort und wiederholt mindestens 10 bis 15 Minuten mit viel lauwarmem Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen wenn möglich entfernen. Einen Arzt hinzuziehen, wenn die Augenreizung weiterhin besteht (vorzugsweise einen Augenarzt).

**Verschlucken:** Den Mund mit viel Wasser spülen und der betroffenen Person Wasser oder Milch zu trinken geben (insofern sie bei Bewusstsein ist). **Kein Erbrechen herbeiführen!** Bei spontanem Erbrechen darauf achten, dass die Atemwege frei bleiben. Ggf. kann Aktivkohle (3 bis 5 Tabletten) gegeben werden. Bei anhaltenden Problemen einen Arzt hinzuziehen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produkts vorlegen!

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögerte Symptome und Auswirkungen

Das Konzentrat des Gemischs wird als reizend eingestuft. Der direkte Kontakt mit den Augen kann schwere Augenreizungen verursachen. Die fortgesetzte oder wiederholte Berührung mit der Haut kann die Haut entfetten und leichte Hautreizungen verursachen. Das Verschlucken von größeren Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen. Das Einatmen der Dämpfe/Aerosole kann Reizungen der Schleimhäute und der Atemwege verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine spezielle Therapie bekannt. Eine unterstützende Therapie zur Behandlung der Symptome anwenden. Bei Erbrechen der betroffenen Person oder während der Magenspülung ist mit Vorsicht vorzugehen.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Sprühwasser, alkoholfester Schaum, Trockenpulver, Kohlendioxid oder sonstige Löschgase.

**Ungeeignete Löschmittel:** Direkter Wasserstrahl, der zur Ausbreitung des Feuers führen kann

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündlich – wässrige Lösung. Nach Verdunstung des Wassers – die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen). Äthanoldämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft. Die Dämpfe können sich auf Bodenhöhe verbreiten und entfernte Zündquellen erreichen und ein Flammenrückschlagrisiko verursachen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Löschpersonal muss immer geeignete persönliche Schutzausrüstung und Helme, sowie in beengten Räumen unabhängige Atemschutzgeräte tragen – Risiken in Verbindung mit vorhandenen reizenden, giftigen oder brennbaren Zersetzungsprodukten. Bei einem Brand den Bereich sofort isolieren und alle Personen daraus evakuieren. Mit Spritzwasser die dem Feuer ausgesetzten Flächen kühlen und die Mitarbeiter schützen. Falls möglich die Gebinde aus dem Brandbereich entfernen. Das Entweichen des kontaminierten Löschwassers oder des verdünnten Produkts in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder die Trinkwasserversorgung verhindern.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 4/14 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- |            |  |
|------------|--|
| <b>6.1</b> | <b>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b><br>Alle Benutzerhinweise und Sicherheitsmaßnahmen beachten. Den Kontakt mit der Haut, den Augen und den Schleimhäuten vermeiden. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2 (Schutzhandschuhe, Kleidung, Handschuhe usw.). Ungeschützte Personen fernhalten. Ungeschützte Personen fernhalten. Für die hinreichende Belüftung geschlossener Bereiche sorgen. Alle Zündquellen entfernen (einschließlich aller Quellen elektrostatischer Entladungen). Nur funkensichere Vorrichtungen verwenden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. der fachmännischen Beurteilung durch Ersthelfer können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein. |
| <b>6.2</b> | <b>Umweltschutzmaßnahmen</b><br>Auslaufen des Produkts unterbinden, insofern dies gefahrlos möglich ist. Ausgelaufenes Produkt sofort mit Besen zusammenfegen. Das Eindringen des Produkts in den Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser, Kanalisationen, Keller oder sonstige geschlossene Räume verhindern. Bei möglichen Umweltschäden sind die zuständigen Behörden zu informieren.  |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 5/14 -

Erstellt/geprüft am: 1. 11. 2019    Version: 1.0    Ersetzt: –

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**  
Rückstände mit inerten absorbierenden Mitteln aufnehmen (Sand, Diatomit, Kaolin, Vapex...) und in geeignete Behälter mit Deckel füllen. Alle Behälter, die Abfälle enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen. Das verunreinigte absorbierende Mittel umfasst die gleichen Risiken wie das ursprüngliche Produkt. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem Gefahrstoffaufbereitungsunternehmen. Die betreffenden Bereiche mit viel Wasser reinigen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**  
Anweisungen in den Abschnitten 8 und 13 beachten.

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**  
Berührungen mit Augen und Schleimhäuten vermeiden, sowie die fortgesetzte Berührung mit der Haut. Sämtliche Vorschriften zum persönlichen Schutz und Arbeitsschutz beachten. Hinweise zu den Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2 (Schutzhandschuhe, Kleidung, Handschuhe usw.). Alle Benutzerhinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Expositionsgrenzwerte beachten. Bei der Handhabung des Produkts weder essen noch trinken oder rauchen. Bei fortgesetzter Arbeit (z. B. Verpackung) für eine geeignete Lüftung sorgen. Mit Vorsicht handhaben, um versehentliches Freisetzen zu vermeiden

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**  
Im fest verschlossenen Originalgebinde aufbewahren. In trockenen, eingedämmten und witterungsgeschützten Bereichen lagern. Lagerbereiche sollten mit einer hinreichenden Lüftung auf Bodenniveau ausgestattet sein. Vor Sonnenlicht schützen, von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperaturen: +5 °C bis +25 °C. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Alle Anforderungen zum Brandschutz beachten. Von starken Säuren und oxidierenden Verbindungen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

**7.3 Spezifische Endanwendungen**  
Reinigen und Entfetten von Fahrzeugkarosserien

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte (Tschechische Republik, Regierungsvorschrift Nr. 361/2007 Coll.):

CAS	Stoffbezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert
64-17-5	Äthanol	PEL (8 Stunden): 1.000 mg.m <sup>-3</sup> NPEL-P (15 Minuten): 3.000 mg.m <sup>-3</sup>

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte ES (Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, Hinweise 2009/161/EG und 2017/164/EG):  
Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	IOEL
–	–	–

Sonstige empfohlene Werte: Nicht festgelegt

CAS	Stoffbezeichnung	OEL-Äquivalente
–	–	–

DNEL: Nicht festgelegt

PNEC: Nicht festgelegt

**8.2 Überwachung der Exposition**  
Immer geeignete persönliche Hygienemaßnahmen beachten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Produkts und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Verunreinigungen zu entfernen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können, sind zu entsorgen. Die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung hängt von den potenziellen Expositionsbedingungen ab, z. B. den Anwendungen, üblichen Handhabungsvorgängen, der Anreicherung und Lüftung. Die nachfolgend aufgeführten



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 6/14 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

Informationen zur Auswahl geeigneter Schutzausrüstung für die Verwendung mit diesem Stoff beruhen auf seiner normalen bestimmungsgemäßen Verwendung.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 7/14 -

Erstellt/geprüft am: 1. 11. 2019    Version: 1.0    Ersetzt: –

Geeignete technische Maßnahmen:  
Keine speziellen Anforderungen.

Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen-/Gesichtsschutz

Kontakt des Gemischkonzentrats mit den Augen vermeiden. Wenn ein Kontakt wahrscheinlich ist, wird die Verwendung einer Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (EN 166) empfohlen.

b) Hautschutz:

Bei fortgesetzter Arbeit mit dem Risiko eines direkten Kontakts wird das Tragen von Schutzhandschuhen empfohlen. Die CEN-Normen EN 420 und EN 374 enthalten allgemeine Anforderungen und Listen für Handschuhtypen. Empfohlenes Material: Nitril-, Butylkautschuk, PVC. Kurzfristiger Kontakt: Schutzindex 6, Durchdringungszeit in min. 480 Minuten.

Anmerkung: Die Wahl eines geeigneten Handschuhs für eine bestimmte Anwendung und Nutzungsdauer am Arbeitsplatz sollte auch alle relevanten Arbeitsplatzfaktoren berücksichtigen, so zum Beispiel: Weitere Chemikalien, die gehandhabt werden können, physikalische Anforderungen (Schutz gegen Schnitte/Durchstiche, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), potentielle Reaktionen des Körpers auf das Handschuhmaterial sowie die Hinweise/Spezifikationen des Handschuhherstellers. Handschuhe kontrollieren und verschlissene bzw. beschädigte Handschuhe sofort entsorgen.

c) Atemschutz:

Üblicherweise nicht erforderlich, wenn der Arbeitsplatz mit einer geeigneten Lüftung oder Absaugung ausgestattet ist. Dämpfe oder Aerosole nicht einatmen. Eine geeignete Lüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sicherstellen. Wenn technische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Schadstoffkontamination in der Luft auf einem für die Gesundheit der Arbeitnehmer akzeptablen Niveau zu halten, sollte eine Absaugung eingerichtet werden. Die Auswahl, Verwendung und Wartung der Atemschutzgeräte muss ggf. unter Beachtung der Vorschriften erfolgen. Für diesen Stoff sind unter anderem die folgenden Atemschutzgerättypen geeignet: Halbmaske mit Filter, Typ A/P2-Filter (die Normen EN 163, 140 und 504 der Europäische Normierungskommission (CEN) enthalten Empfehlungen für Atemschutzmasken und die Normen EN 149 und 143 (STN EN 14387-A1) Empfehlungen für Filter).

Bei hohen Konzentrationen in der Luft ist ein zugelassenes autonomes Atemschutzgerät im Überdruckbetrieb zu verwenden. Bereitgestellte Atemschutzmasken mit Notbehälter können bei zu niedrigen Sauerstoffgehalt, ungenügenden Gas-/Dämpfervorrichtungen oder bei Überschreiten der Luftreinigungskapazitäten/-Nennwerte der Filter angebracht sein.

d) Wärmerisiken:

Bei normaler Verwendung treten keine Risiken dieser Art auf.

Überwachung der Umweltexposition

Die geltenden Umweltvorschriften zur Beschränkung der Freisetzung in die Luft, Gewässer und Boden sind zu beachten. Geeignete Prüfmaßnahmen einrichten, um zum Schutz der Umwelt Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen. Alle Lager- und Handling-Bereiche müssen für das Auffangen von Freisetzungen ausgestattet sein. Entsprechende Informationen sind in den Abschnitten 6 und 12 aufgeführt.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Methode/Zustand
Aussehen:	Flüssig	20 °C
Farbe:	Grün-gelb bis braun-gelb	–
Geruch:	Duftstoff	–
Geruchsgrenzwert:	Keine Daten verfügbar	–
pH:	10-12	1 %ige Lösung in Wasser
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar	–
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	~ 100 °C	–
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar	–

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

	Verdampfungsrate	Keine Daten verfügbar	–
	Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar	–
	Untere/obere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenze:	1,8 - 15,0 % Vol.	Äthanol
	Dampfdruck:	5.732 Pa	–
	Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar	–
	Relative Dichte:	0,99 g/cm <sup>3</sup>	20 °C
	Löslichkeit(en):	Vollständig löslich in Wasser Nicht löslich in Fetten/unpolaren Lösemitteln	Wasser, 20 °C
	Verteilungskoeffizient: n-octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar	–
	Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
	Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar	–
	Viskosität:	Keine Daten verfügbar	–
	Explosionseigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich	–
	Oxidationseigenschaften:	Keine Oxidationseigenschaften	–
<b>9.2</b>	<b>Sonstige Angaben</b>		
	–	–	–

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

<b>10.1</b>	<b>Reaktivität</b> Nicht reaktiv unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen.
<b>10.2</b>	<b>Chemische Stabilität</b> Unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen ist das Gemisch chemisch stabil.
<b>10.3</b>	<b>Mögliche gefährliche Reaktionen</b> Unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
<b>10.4</b>	<b>Zu vermeidende Bedingungen</b> Stabil unter normalen Bedingungen. Vor Sonnenlicht schützen und von langfristigen Wärme- und Zündquellen fernhalten. Vor Frost schützen.
<b>10.5</b>	<b>Unverträgliche Materialien</b> Starke Säuren/Basen und oxidierende Verbindungen.
<b>10.6</b>	<b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b> Das Material zersetzt sich nicht bei Umgebungstemperaturen. Nach Verdunstung des Wassers – die unvollständige Verbrennung und Thermolyse kann giftige, reizende und brennbare Zersetzungsprodukte erzeugen (z. B. Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Aldehyde und sonstige Zersetzungsprodukte organischer Verbindungen).

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

<b>11.1</b>	<b>Angaben zu toxikologischen Auswirkungen</b> Unter normalen Verwendungsbedingungen werden keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit erwartet.
a)	<b>Akute Toxizität</b> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine toxikologischen Daten für das Gemisch. Da die Zusammensetzung des Gemischs eine niedrige akute Toxizität aufweist – Unter normalen Verwendungsbedingungen werden keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit erwartet. Das Verschlucken von größeren Mengen kann Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall sowie weitere Magen-Darmprobleme verursachen. <u>Äthanol</u> LD50, oral, Ratte: > 7.060 mg/kg LD50, dermal, Kaninchen: 6.300 mg/kg



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 9/14 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

	LC50, inhalativ, Ratte:	20.000 mg/l (4 Stunden)
b)	<i>Hautverätzungen/-reizungen</i> Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die fortgesetzte oder wiederholte Berührung mit der Haut kann die Haut entfetten und leichte Hautreizungen verursachen. Diese Auswirkungen begründen jedoch keine Einstufung.	
c)	<i>Schwere Augenläsionen/-reizungen</i> Verursacht schwere Augenreizungen.	



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 10/14 -

Erstellt/geprüft am: 1. 11. 2019    Version: 1.0    Ersetzt: –

- d) *Atemwegs- oder Hautsensibilisierung*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Sensibilisierungspotential.
- e) *Keimzellenmutagenität*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Mutagenitätspotenzial.
- f) *Krebserregende Eigenschaften*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne krebserregendes Potenzial.
- g) *Reprotoxizität*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Verbindungen ohne Reprotoxizitätspotenzial.
- h) *STOT – einmalige Exposition*  
Kann Benommenheit oder Schwindel verursachen. Das Einatmen der Dämpfe/Aerosole kann Reizungen der Schleimhäute und der Atemwege verursachen.
- i) *STOT – wiederholte Exposition*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Auf der Grundlage der Zusammensetzung und der zutreffenden Mengen werden unter normalen Verwendungsbedingungen keine Schäden im Zusammenhang mit einer fortgesetzten oder wiederholten Exposition erwartet.
- j) *Aspirationsgefahr*  
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch wird nicht als umweltschädlich eingestuft.

- 12.1 Toxizität**  
Für das Gemisch sind keine Messdaten verfügbar. Auf der Grundlage der Zusammenstellung wird das Gemisch nicht als umweltschädlich eingestuft. Unter normalen Verwendungsbedingungen werden keine schädlichen Auswirkungen erwartet.  
Äthanol  
LC50, Fisch, 96 Stunden: 1.040 mg/l  
EC50, wirbellose Wasserbewohner, 48 Stunden: 9.248 mg/l  
LC50, Algen, 72 Stunden: –
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**  
Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Verbindungen sind biologisch abbaubar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**  
Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Die Verbindungen besitzen kein bekanntes Bioakkumulationspotenzial, da sie sehr wasserlöslich sind.
- 12.4 Mobilität im Boden**  
Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar. Das Gemisch ist in Wasser vollständig löslich.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- oder vPvB-Bewertung**  
Die PBT-/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII gelten nicht für die Stoffe im Gemisch. Die Stoffe im Gemisch sind nicht in der SVHC-Kandidatenliste aufgeführt.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**  
Nicht bekannt

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**  
Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften bei einem zugelassenen Abfallaufbereitungsunternehmen. Entsorgung gemäß den geltenden europäischen und nationalen Abfallgesetzen.



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 11/14 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

### Produktentsorgung

Darf nicht in den Boden, die Kanalisation, Oberflächengewässer und das Grundwasser eindringen. Die Abfallaufbereitung erfolgt ohne die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, ohne die Umwelt zu schädigen und insbesondere ohne Risiken für Wasser, Luft, Boden, Pflanzen und Tiere. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Einer zugelassenen Abfallaufbereitungsstelle zuführen. Gemäß dem Europäischen Abfallkatalog gelten die Abfallcodes nicht für das Produkt, sondern für seine Verwendung. Daher sollte der jeweilige Abfallcode den Benutzer entsprechend der jeweiligen Verwendung des Produkts verpflichten.

### Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

16 ABFÄLLE, DIE IN DER LISTE NICHT GESONDERT AUFGEFÜHRT SIND  
16 03 Lose ohne Spezifikation und unverwendete Produkte  
Abfalltypbezeichnung: Sonstige organische Abfälle, die in 16 03 05 nicht aufgeführt sind  
Abfallkatalogcode: 16 03 06  
Sondermüll: Nein

### Verunreinigte Verpackungen:

Mit Vorsicht entleeren, ggf. mit Wasser auswaschen. Leere Verpackungen sind komplett recyclingfähig.

### Vorgeschlagene Abfallklassifizierung auf der Grundlage der üblichen Verwendung:

15 VERPACKUNGSABFÄLLE; ABSORPTIONSMITTEL, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG OHNE WEITERE ANGABEN  
15 01 Verpackung (einschließlich der getrennt gesammelten Hausmüll-Verpackungen) Kunststoffverpackungen  
Abfallkatalogcode für die leere Verpackung: 15 01 02  
Sondermüll: Nein

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport gilt das Gemisch gemäß ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA **nicht** als Gefahrstoff.

<b>14.1</b>	<b>UN-Nr.:</b> –			
<b>14.2</b>	<b>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	–	–	–	–
<b>14.3</b>	<b>Transportgefahrenklasse(n)</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	–	–	–	–
	<b>Klassifizierungscode</b>			
	–	–	–	–
	<b>Gefahrnummer (Kemler-Zahl)</b>			
	–	–	–	–
	<b>Kennzeichnung</b>			
	–	–	–	–
	<b>Sonstige Anmerkungen</b>			
	–	–	–	–
<b>14.4</b>	<b>Verpackungsgruppe</b>			
	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Bahntransport RID</i>	<i>Internationaler Seetransport IMDG</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA</i>
	–	–	–	–
<b>14.5</b>	<b>Risiken für die Umwelt:</b> Nein			



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 12/14 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

14.6	<b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer:</b> nicht erforderlich.
14.7	<b>Transport in loser Schüttung gemäß Anhang II MARPOL und IBC-Code:</b> kein Transport in dieser Form



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

**MC626 MAK WELDING**

Seite:  
- 13/14 -

Erstellt/geprüft am:

1. 11. 2019

Version:

1.0

Ersetzt:

–

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Relevante Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (englisch: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals – REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung bzw. Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)
- Richtlinie (EG) Nr. 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 bezüglich der Angleichung der Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- Richtlinie des Rates Nr. 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 bezüglich der Angleichung der Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe eine erste Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG eine zweite Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie der Kommission (EU) Nr. 2009/161/EG vom 17. Dezember 2009, die im Rahmen der Implementierung der Richtlinie des Rates Nr. 98/24/EG sowie der Änderung der Richtlinie 2000/39/EG eine dritte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten enthält.
- Richtlinie des Rates Nr. 1999/13/EG vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen

### EINSCHRÄNKUNG DER HERSTELLUNG, BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT UND VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ARTIKEL

Bezeichnung des Stoffs, der Stoffgruppe oder des Gemischs	Einschränkungsbedingungen
Äthanol REACH-Nr. 01-2119457610-43-xxxx	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 40
Alkaneolamin-/Benzoat-Verbindung REACH-Nr. noch nicht verfügbar	Verordnung 1907/2006/EG, Anhang XVII, Artikel 3

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Stoffsicherheitsbeurteilung noch nicht ausgeführt

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- a) *Änderungen der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts*  
Nicht zutreffend, erste Ausgabe – Version 1.0
- b) *Schlüssel oder Legende für die im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme*
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Entzündl. Flüssigk. 2 | Entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 2   |
| Augenreiz. 2          | Schwere Augenläsionen/-reizungen, Kategorie 2   |
| STOT SE 3             | Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3                                  |
| Expositionsgr.        | Expositionsgrenzwert  |
| NPEL                  | Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert ( <i>Slowakische Republik</i> )                             |
| PEL                   | Zulässiger Expositionsgrenzwert (kurzzeitig) ( <i>Tschechische Republik</i> )                       |
| NPEL-P                | Maximal zulässiger Expositionsgrenzwert (langzeitig) ( <i>Tschechische Republik</i> )               |
| OEL                   | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| ACGIH                 | American Conference of Industrial Hygienists (amerikanische Konferenz der Industriehygieneexperten) |
| PBT                   | Persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe  |
| vPvB                  | Hochpersistente und -bioakkumulative Stoffe   |



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)  
und Verordnung der EU-Kommission Nr. 2015/830

## MC626 MAK WELDING

Seite:  
- 14/14 -

Erstellt/geprüft am:	1. 11. 2019	Version:	1.0	Ersetzt:	–
----------------------	-------------	----------	-----	----------	---

VOC	Flüchtige organische Verbindungen
DNEL	Abgeleitete Expositionsstufe ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit
LD50	Durchschnittliche tödliche Dosis
LC50	Durchschnittliche tödliche Konzentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IC50	Mittlere Inhibitionskonzentration
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
IMDG	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter in der Seeschifffahrt
ICAO	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Flugverkehr
IATA	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Lufttransportgewerbe
c)	<i>Wichtigste Literaturreferenzen und Datenquellen</i> Originalzusammenstellung des Herstellers und Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Verbindungen.
d)	<i>Methoden zur Bewertung der zur Einstufung verwendeten Informationen</i> Das Gemisch wurde durch Sachverständigenbewertung und konventionelle Berechnungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.
e)	<i>Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze)</i> H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.
f)	<i>Empfehlungen für Schulungen, die für Arbeitnehmer bestimmt sind</i> Nicht zutreffend für Verbraucher. Vor der ersten Handhabung, Lagerung oder Verwendung des vorliegenden Stoffs ist der Mitarbeiter zu informieren – allgemeine Arbeitssicherheitsschulung. Das SICHERHEITSDATENBLATT sollte immer in Reichweite aufbewahrt werden.
g)	<i>Sonstige Informationen</i> Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2015/830 erstellt. Es enthält Informationen zur sicheren Verwendung, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind nach unserem Wissensstand zum obigen Datum zutreffend. Diese speziellen Informationen gelten für das gelieferte Produkt und treffen bei Gemischen mit anderen Stoffen möglicherweise nicht zu. Bei Verwendung zu anderen als den in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Zwecken, lehnt der Vertreter jede Haftung ab.  Die hier bereitgestellten Informationen befreien den Benutzer nicht von seiner Verpflichtung, die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften zu kennen und zu beachten. Der Benutzer haftet für die Beachtung aller bei der Verwendung dieses Produkts geltenden Vorsichtsmaßnahmen. Die hier aufgeführten Vorschriften sollen den Benutzer bei der Beachtung seiner Verpflichtungen unterstützen. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt dem Benutzer, sicherzustellen, dass er keinen weiteren als den hier aufgeführten Verpflichtungen unterliegt.